



## Vereinssatzung.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

11 Der Verein führt den Namen Schachklub Marmstorf v. 1931 e.V.

12 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

13 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

21 Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachsports.

22 Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sport-Bund e.V. und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.

23 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

31 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

32 Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

41 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschuß aus dem Verein.

42 Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist möglich mit vierwöchiger Frist zu jeden Quartalsende.

43 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es  
431 - trotz Mahnung mehr als 12 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,

432 - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschuß anzuhören.

Der Bescheid über den Ausschuß ist per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von

14 Tagen Einspruch gegen den Ausschuß beim Ehrenrat einzulegen.

## **§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge**

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen**

61 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragzahlungen im Rückstand sind, und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

62 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

63 Wählbar als Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer sind alle volljährige und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

64 Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

81 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

82 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen.

83 Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstands und Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschußfassung über den Haushaltsplan
- Beschußfassung über vorliegende Anträge

84 Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.

85 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

86 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

87 Der Vorstand muß mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.

88 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

#### § 9 Vorstand

91 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schachwart
- e) dem Materialwart

92 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende

93 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

#### § 10 Ausschüsse

101 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

102 Der Jugendausschuß wird von einer Jugendversammlung gewählt. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Auch dieser wird von der Jugendversammlung gewählt.

#### § 11 Ehrenrat

111 Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht im Vorstand vertreten sind und von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt worden sind.

112 Der Ehrenrat ist zuständig für

- Einsprüche gegen Ausschlüsse
- Einsprüche gegen Verweigerung der Aufnahme
- Disziplinarmaßnahmen
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

#### § 12 Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

- 131 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 132 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
- 133 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 134 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Schule für Körperbehinderte in 2100 Hamburg 90 Elfenwiese 3.

Hamburg, den 20.Januar 1984

Beate Wohlfahrt  
Klaus Feilz  
Heinz Krüger  
 Claus Jäsch  
Gerd und  
Wolfgang Schell  
 Manfred Haas

Die Änderung der Satzung vom 20.Januar 1984  
Ist am 19.März 1988  
Vereinsregister Hamburg eingetragen

Das Amt  
Abteilung

Amt für  
Jugendgestaltung  
Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

